



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Tragweite

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingwerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen durchaus im Vordergrund. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg¹⁾. Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen²⁾; auch die alte Lehre erkennt an,

¹⁾ Vgl. oben § 21, N. 3.

²⁾ Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die